

Rundschreiben/ Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Änderung der Werberichtlinie auf Grundlage der Beschlussfassungen im Rahmen der Bundesratssitzung in Hamburg am 15./16.05.2015.

Die nachfolgend aufgeführte Änderung der Werberichtlinie tritt zum 01.07.2015 in Kraft und betreffen den Paragraphen 1.

ALT	NEU
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Für Schiedsrichter der Bundesligen gelten Werberichtlinien (s. § 56 Abs. 3 SpO).</p> <p>(2) Bei Fernsehübertragungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Fernsehvertrages.</p> <p>(3) Im Internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHF, DOSB und DSH, in denen Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.</p> <p>(4) Werbung ist dem DHB, soweit sie während des vom DHB geleiteten Spielverkehrs angewandt wird, vor ihrer Benutzung zu melden. Diese Meldung ist gebührenfrei.</p> <p>(5) Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden. Unzulässig ist eine Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.</p> <p>(6) Die Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.</p> <p>(7) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien einschließlich der in den Fernsehverträgen getroffenen Werbevereinbarungen sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB verstoßen.</p> <p>(8) Verträge zwischen Werbeträger und</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Für Schiedsrichter der Bundesligen gelten Werberichtlinien (s. § 56 Abs. 3 SpO).</p> <p>(2) Bei Fernsehübertragungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Fernsehvertrages.</p> <p>(3) Im Internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen von IHF, EHF, DOSB und DSH, in denen Geltungsbereich, Regelungsinhalte, Verfahren, Gebühren und Sanktionen verbindlich festgelegt sind.</p> <p>(4) Werbung ist dem DHB, soweit sie während des vom DHB geleiteten Spielverkehrs angewandt wird, vor ihrer Benutzung zu melden. Diese Meldung ist gebührenfrei.</p> <p>(5) Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden. Unzulässig ist eine Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen, mit politischen und religiösen Aussagen, für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Auf Spielkleidung von Kinder- und Jugendmannschaften ist Werbung für alkoholische Getränke untersagt. Werbung auf der Spielkleidung ist auch dann unzulässig, wenn sie die Erkennbarkeit der Trikotnummern beeinträchtigt.</p> <p>(6) Die Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen ist unzulässig. Vereine und Spielgemeinschaften sind nicht berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.</p> <p>(7) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender Firma dürfen nicht gegen die gültigen Werberichtlinien einschließlich der in den Fernsehverträgen getroffenen Werbevereinbarungen sowie gegen Ordnungen und Richtlinien des DHB verstoßen.</p> <p>(8) Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibender</p>

<p>werbetreibender Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.</p> <p>(9) Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber dem DHB verantwortlich.</p> <p>(10) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Bundesligaverein bzw. DHB und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle geleistet werden.</p>	<p>Firma dürfen keine Vereinbarung beinhalten, die den Werbeträger in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- bzw. Verbandsführung Einfluss nehmen.</p> <p>(9) Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber dem DHB verantwortlich.</p> <p>(10) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil für Einzelpersonen (Spieler, Schiedsrichter, Offizielle) verbunden sein. Zahlungen können nur an den Bundesligaverein bzw. DHB und nicht an einzelne Spieler, Schiedsrichter oder Offizielle geleistet werden.</p>
--	--